Bezirksgericht Winterthur

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Geschäfts-Nr. FE260022-K/UD/vs

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. K. Findeisen
Gerichtsschreiberin MLaw M. Studer

Urteil vom 24. April 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchstellerin

und

B._____,
Gesuchsteller

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren:
(sinngemäss)

Es sei die Ehe der Gesuchsteller gestützt auf Art. 111 ZGB zu scheiden, unter vereinbarungsgemässer Regelung der Nebenfolgen.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Gesuchsteller wird geschieden.

2. Der Sohn C._____, geboren am tt.mm.2017, wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Gesuchsteller belassen.

3. Die Obhut für den Sohn C._____, geboren am tt.mm.2017, wird beiden Gesuchstellern mit wechselnder Betreuung übertragen.

4. Die Vereinbarung der Gesuchsteller vom 23. April 2026 über die Scheidungsfolgen wird im Übrigen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

"1. Scheidung

Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für den Sohn C._____, geboren am tt.mm.2017, beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Gesuchsteller verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Gesuchstellern ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Sohnes der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind hat.

b) Obhut

Die Gesuchsteller beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für den Sohn mit wechselnder Betreuung zu übertragen.

Die Gesuchsteller vereinbaren, dass der zivilrechtliche Wohnsitz des Sohnes bei der Mutter ist.

c) Betreuungsregelung

Die Gesuchsteller sind sich einig, dass sie die Betreuung des Sohnes hälftig übernehmen. Derzeit teilen sie die Betreuung des Sohnes wie folgt auf:

Betreuung durch die Mutter:

- jeweils von Sonntagabend, 17.30 Uhr, bis Mittwoch, 17.00 Uhr,
- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 17.30 Uhr,
- während der Hälfte der Schulferien und Feiertage.

Betreuung durch den Vater:

- jeweils von Mittwoch, 17.00 Uhr, bis Freitag, 18.00 Uhr,
- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 17.30 Uhr,
- während der Hälfte der Schulferien und Feiertage.

Abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung des Sohnes durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.

3. Erziehungsgutschriften

Die Gesuchsteller vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten den Gesuchstellern je zur Hälfte angerechnet werden. Die Gesuchsteller werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Regelung der Kinderkosten

Die Eltern übernehmen diejenigen Kosten für den Sohn, die während der Zeit anfallen, die er beim betreuenden Elternteil verbringt (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung, Anteil Miete) jeweils selber. Jeder Elternteil übernimmt zudem die Kosten für den Sohn, die während den 6,5 Wochen Schulferien bei ihm/ihr anfallen, seien es die Kosten für den Ferienhort oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge, selber.

Darüber hinaus verpflichten sich die Eltern, die übrigen Kinderkosten wie folgt zu übernehmen:

- der Vater: die Kosten für die Krankenkasse (KVG und VVG),
- die Mutter, die Kosten für die Fremdbetreuung.

Der Vater verpflichtet sich, der Mutter monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von CHF 400.- zu bezahlen. Die Beiträge an die Kinderkosten sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. Mai 2026.

Die Familienzulagen werden vom Vater bezogen und von ihm für den Unterhalt des Sohnes verwendet.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) übernehmen die Gesuchsteller je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Gesuchsteller vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

Diese Kinderkostenregelung gilt bis zur Volljährigkeit des Sohnes.

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Gesuchsteller verlangen gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Gesuchstellerin: CHF 5'221.00 (60% Pensum)
- Gesuchsteller: CHF 4'893.00 (70% Pensum)
- Sohn: die Familienzulage von derzeit CHF 215.-

Vermögen: in Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt

7. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende März 2026 von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2027, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende März 2026, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

8. Vorsorgeausgleich

Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Gesuchsteller von ihrem während der Ehe geäufneten Vorsorgeguthaben bei der D._____ den Betrag von CHF 5'157.60, zuzüglich Zins ab 21. Januar 2026, auf das Konto des Gesuchstellers (AHV Nr. 1) bei der Sammelstiftung BVG der E._____ zu übertragen.

Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht gemeinsam, die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen entsprechend anzuweisen.

9. Güterrecht

In güterrechtlicher Hinsicht treffen die Gesuchsteller folgende Regelung:

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung in der Höhe von CHF 36'476.52 zu bezahlen, zahlbar bis Ende April 2026.

Das ZKB Mieterkautionskonto (Konto-Nr. 2) wird bei Auflösung der Gesuchstellerin ausbezahlt.

Abgesehen davon behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

10. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Gesuchsteller in ehe-, scheidungs-, vorsorge- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Gesuchsteller übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

5. Die Pensionskasse D._____ wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto der Gesuchstellerin (Policen-Nr.3, AHV-Nr. 4) **CHF 5'157.60**, zuzüglich Zins ab 21. Januar 2026, auf das Vorsorgekonto des Gesuchstellers (Vertrag-Nr. 5, AHV-Nr. 1) bei der Sammelstiftung BVG der E._____, c/o … [Adresse], zu überweisen.

6. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 3'600.00 festgesetzt.

 Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

7. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden den Gesuchstellern je zur Hälfte auferlegt.

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt derjenige Gesuchsteller, der eine Begründung verlangt.

8. Vom gegenseitigen Verzicht der Gesuchsteller auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

9. Schriftliche Mitteilung an
 - die Gesuchsteller (je als Gerichtsurkunde),

 sowie nach Eintritt der Rechtskraft
 - mit Formular an das Zivilstandsamt F._____,
 - mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Stadt F._____
 - an die D._____, … [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 4.8 und 5 des Urteils),

 je gegen Empfangsschein.

10. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

 Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

Winterthur, 24. April 2026

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Die Bezirksrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. K. Findeisen	MLaw M. Studer